

AN DIE REGIONAL- UND
LANDESSEKTIONEN

AN DIE WIRTSCHAFTSVERBÄNDE

BETREFF: Eintragung in die Kategorien 1, 4, 5 oder 6 für bestimmte Transporte

Das Nationale Komitee wurde von einigen Regionalsektionen und Wirtschaftsverbänden um Erläuterungen in Bezug auf die Eintragung in das Verzeichnis bei bestimmten Abfalltransporten ersucht. Darauf hat das Nationale Komitee folgende Erklärungen geliefert.

1. Kabotage von Abfällen auf italienischem Staatsgebiet

Es wurde die Frage gestellt, in welche Kategorie gemäß MD 120/2014 sich ein ausländisches Unternehmen, das Kabotagebeförderungen von Abfällen auf italienischem Staatsgebiet durchführt, eintragen muss.

In diesem Zusammenhang definiert Artikel 2, Punkt 6 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 die Kabotage als „*gewerblichen innerstaatlichen Verkehr, der im Einklang mit dieser Verordnung zeitweilig in einem Aufnahmemitgliedstaat durchgeführt wird*“. Diese Transporte werden von den Bestimmungen des Kapitels III genannter Verordnung, die jüngst mit Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 abgeändert wurde, geregelt.

Unter Berücksichtigung dieses gesetzlichen Rahmens hat das Nationale Komitee Folgendes erklärt. Möchte ein gewerbliches Güterkraftverkehrsunternehmen mit Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und im Besitz der Gemeinschaftslizenz Kabotagebeförderungen von Abfällen in Italien durchführen, muss es sich im Sinne des Art. 212, Absatz 5 GVD 152/2006 je nach Art der beförderten Abfälle in die Kategorie 1, 4 oder 5 eintragen.

In diesem Fall unterliegt die Eintragung in obengenannte Kategorien des Verzeichnisses der Überprüfung des Besitzes der Gemeinschaftslizenz für den Güterverkehr gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009, ausgestellt vom Mitgliedstaat, in dem der ausländische Kraftverkehrsunternehmer niedergelassen ist, sowie der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß MD 120/2014.

Da außerdem die Kabotage von Abfällen in Italien genauen technisch-operativen Bedingungen unterliegt, die von der genannten Norm festgelegt werden, hat das Nationale Komitee beschlossen, dass auf der Eintragungsverfügung und auf der Website des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe folgender Wortlaut wiedergegeben werden muss: **“Die Eintragung beschränkt sich auf die ausschließliche Kabotagebeförderung von Abfällen auf italienischem Staatsgebiet gemäß den in den geltenden Rechtsvorschriften für den internationalen Güterverkehr festgelegten Bedingungen.”**

Diesbezüglich hat das Komitee auch erklärt, dass in Anbetracht der aktuellen Rechtslage über den Kraftverkehr die Kabotagebeförderungen von Abfällen auf italienischem Staatsgebiet den Unternehmen mit Niederlassung in einem Land, das nicht der EU angehört, ohne Gemeinschaftslizenz für den Güterverkehr weiterhin untersagt sind; aus denselben Gründen ist auch die Eintragung eines Kraftverkehrsunternehmens mit Niederlassung im Ausland in den Kategorien 1, 4 und 5 des Verzeichnisses für die ausschließliche Ausübung von Abfalltransporten innerhalb des italienischen Staatsgebietes nicht zulässig.

2. Grenzüberschreitender kombinierter Abfalltransport auf italienischem Staatsgebiet

Es wurde zudem die Frage gestellt, in welche Kategorie des Verzeichnisses die Eintragung zu erfolgen hat, um auf italienischem Staatsgebiet den Zu- oder Ablauf auf der Straße eines grenzüberschreitenden kombinierten Abfalltransportes vornehmen zu können.

Das Nationale Komitee hat in diesem Zusammenhang auf die Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten Bezug genommen, welche in Italien mit Dekret des Ministeriums für Verkehr und Schifffahrt vom 15. Februar 2001, Prot. Nr. 28T in geltender Fassung übernommen wurde.

In Artikel 1 des Dekrets wird der kombinierte Transport wie folgt definiert: *„Güterbeförderungen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Staaten, die dem Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten sind, in denen der Lastkraftwagen, der Anhänger, der Sattelanhänger mit oder ohne Zugmaschine, der Wechsellaufbau oder der Container (zu 20 und mehr Fuß) die Zu- oder Ablaufstrecke auf der Straße und den restlichen Teil der Strecke auf der Schiene, auf Binnenwasserstraßen oder auf See unter folgenden Bedingungen zurücklegt:*

- a) *der Teil der Strecke, der auf der Schiene, auf Binnenwasserstraßen oder auf See zurückgelegt wird, beträgt mehr als 100 km Luftlinie;*
- b) *der Zu- und Ablauf auf der Straße liegt zwischen dem Ort an dem die Güter geladen werden und dem nächstliegenden geeigneten Umschlagbahnhof für den ersten Streckenteil oder zwischen dem Ort an dem die Güter entladen werden und dem nächstliegenden geeigneten Bahnhof für den letzten Streckenteil, bzw. der Zu- und Ablauf auf der Straße liegt in einem Umkreis von höchstens 150 km Luftlinie um den Binnen- oder Seehafen des Umschlags.“*

Der nachfolgende Artikel 4 des vorgenannten Ministerialdekrets sieht zudem vor, dass *„die Güterkraftverkehrsunternehmen mit Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten ist, welche die Voraussetzungen für den Zugang zur Berufsausübung und den Zugang zum Markt für den Güterverkehr gemäß Art. 1 erfüllen, im Rahmen eines kombinierten Transports zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Staaten, die dem Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten sind, den Zu- und/oder Ablauf auf der Straße, der Bestandteil des kombinierten Transports ist, durchführen können, auch wenn dabei keine Staatsgrenze überschritten wird“.*

Die zitierten gemeinschaftlichen und staatlichen Bestimmungen stellen, bei Erfüllung aller Voraussetzungen des kombinierten Transports, die obengenannten Zu- und Ablaufstrecken auf der Straße dem Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Staaten, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, gleich. Das Nationale Komitee hat daher befunden, dass sich folgende Unternehmen in die Kategorie 6 des Verzeichnisses eintragen müssen:

- Unternehmen mit **Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union** oder einem Staat, das dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, sowie
- Unternehmen mit **Niederlassung in Italien**,

welche Abfalltransporte auf Straßen innerhalb des italienischen Staatsgebietes im Sinne des genannten Artikels 4 des MD 15. Februar 2001 durchführen möchten, soweit sie die Voraussetzungen für die Berufsausübung (Gemeinschaftslizenz) und den Zugang zum Markt für den kombinierten Verkehr erfüllen.

Die Möglichkeit sich auf Art. 8, Absatz 3 des MD 120/2014, zu den dort angeführten Bedingungen und gemäß den Angaben in Punkt 3 dieses Rundschreibens zu berufen, bleibt unbeschadet.

Das Nationale Komitee hat außerdem erklärt, dass ein grenzüberschreitender kombinierter Transport, der die Bedingungen der Richtlinie 92/106/EWG und der staatlichen Umsetzungsbestimmungen nicht erfüllt, als grenzüberschreitender intermodaler Verkehr anzusehen ist; die Zu- und/oder Ablaufstrecken auf der Straße, die ausschließlich auf italienischem Staatsgebiet abgewickelt werden, sind, falls sie von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden, *de facto* staatsinterne Abfalltransporte und daher Kabotagebeförderungen.

In letzterem Fall muss sich das Unternehmen mit Niederlassung in einem (anderen) Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, welches die Voraussetzungen für die Berufsausübung und den Zugang zum internationalen Güterverkehr gemäß Verordnung (EG) 1072/2009 erfüllt, in die Kategorien 1, 4 oder 5 des Verzeichnisses gemäß den Angaben in Punkt 1 dieses Rundschreibens eintragen.

3. Grenzüberschreitender Abfalltransport durch Unternehmen mit Niederlassung in Italien

Zuletzt wurden dem Komitee noch Auslegungszweifel in Bezug auf die Ausübung des grenzüberschreitenden Abfalltransportes durch ein Unternehmen, das in den Kategorien 1, 4 und 5 eingetragen ist, unterbreitet.

In diesem Zusammenhang sei auf Artikel 8, Absatz 3 des MD 120/2014 verwiesen, das besagt: *„Unbeschadet der Bestimmungen über den internationalen Güterkraftverkehr gestatten die Eintragungen in den Kategorien 1, 4 und 5 die Ausübung von Tätigkeiten der Kategorie 6, wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit keine Änderung der Kategorie, der Klasse und der Arten von Abfällen, für die das Unternehmen eingetragen ist, bewirkt.“*

Das Nationale Komitee hat diesbezüglich erklärt, dass die Unternehmen mit Niederlassung in Italien und Eintragung in den Kategorien 1, 4 oder 5 des Verzeichnisses auch die Tätigkeit des grenzüberschreitenden Abfalltransportes ausüben können

- wenn die Bedingungen gemäß genanntem Art. 8, Absatz 3 erfüllt sind;
- wenn sie über die Gemeinschaftslizenz gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 oder über internationale Genehmigungen (CEMT und/oder Reisegenehmigungen) verfügen;
- im Rahmen der geltenden Bestimmungen über den internationalen Güterverkehr.

Das Nationale Komitee verweist in diesem Zusammenhang außerdem auf Artikel 1, Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009, welcher jene Arten von Transporten vorsieht, für die es keiner Beförderungsgenehmigung bedarf und die somit zu den Bedingungen gemäß genanntem Artikel 8, Absatz 3 des MD 120/2014 durchgeführt werden dürfen.

Abschließend hat das Nationale Komitee erklärt, dass ein Unternehmen mit Niederlassung im Ausland, das (im Sinne des Punktes 1 dieses Rundschreibens) in den Kategorien 1, 4 oder 5 des Verzeichnisses für Kabotagebeförderungen von Abfällen in Italien eingetragen ist, sich auch auf denselben Artikel 8, Absatz 3 für die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 6 berufen darf.

DER SEKRETÄR
Ing. Pierluigi Altomare

DER PRÄSIDENT
Ing. Daniele Gizzi